

Winter 2008/09

**ACHTUNG!**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unsere Kanzlei von 24.12.2008 bis einschl. 6.1.2009 geschlossen ist!

Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte!

Im Jahr 2009 treten einige wesentliche Änderungen im Gesundheitssystem in Kraft. Erstmals wird es einen einheitlichen Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung und einen Gesundheitsfonds geben, aus dem die Krankenkassen ihre Mittel erhalten. Damit endet der Wettbewerb zwischen den Krankenkassen mit unterschiedlichen Beitragssätzen. Auf der Steuerseite maßgeblich ist ein neues BMF-Schreiben zur Unterscheidung von gewerblichen und freiberuflichen Einkünften bei bestimmten Formen der ärztlichen Leistungserbringung.

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater
Harald Müller

Einheitlicher Beitragssatz für Krankenkassen ab 2009

Bundeskabinett setzt nach langen Diskussionen den einheitlichen Beitragssatz für die Krankenkassen endgültig auf 15,5 % fest

Kassensatz: Arbeitnehmer zahlen ab dem nächsten Jahr einen einheitlichen Krankenkassensatz von 15,5 %. Vom 15,5-%-Satz entfallen 7,3 Prozentpunkte auf die Arbeitgeber und 8,2 auf die Arbeitnehmer. Die Einnahmen der mehr als 200 Kassen sollen dadurch nach Angaben des Gesundheitsministeriums in 2009 um 10 auf fast 167 Milliarden € ansteigen. Für die meisten der 51 Millionen Kassen-Mitglieder bedeutet dies Mehrkosten von ein paar hundert Euro im Jahr. Diese Mehrkosten fallen allerdings moderater aus, da zugleich der Arbeitslosenbeitrag von Anfang 2009 befristet um 0,5 Punkte auf 2,8 % sinkt. Profitieren können allerdings nur die Mitglieder teurer Kassen.

Gesundheitsfonds: 2009 stellt gleichzeitig das Startjahr für den Gesundheitsfonds dar. In den Fonds sollen alle Beiträge sowie Steuerzuschüsse fließen und von dort auf die Kassen verteilt werden. Kommt eine

Kasse mit ihrem Zuteilungsbetrag nicht aus, kann sie Zusatzbeiträge von ihren Mitgliedern erheben, maximal 1% des Monateinkommens. Zusatzbeiträge dürften nach Ansicht des GKV-Spitzenverbands bald folgen. Denn mit einem Einheitsbeitrag von 15,5 % erreiche der Fonds nach Berechnungen des Verbandes nur eine Deckung von 98,5 %.

**Neuer Krankenkassen-
Beitragssatz:
Kassenverbände fordern
2,6 Milliarden € mehr, Ärzte
warnen vor „Spardiktat“.**

Pflichtrabatte: Weiters sollen die explodierenden Gesundheitskosten mit Pflicht-Rabatten der Pharmaindustrie auf Arzneimittel gemindert werden können. Dieser beträgt aktuell 6 %. Gesundheitsexperten fordern eine Anhebung auf 12 bis 16 %. Die Kassen wollen außerdem eine sichere Begrenzung der Aufschläge für die Krankenhäuser auf 3,5 Milliarden €. Die Ärzteschaft fürchtet künftig ein immer größer werdendes Spardiktat. Mit weiteren Auseinandersetzungen der Gesundheitsbranche und einer Erhöhung der Krankenkassenbeiträge dürfte daher zu rechnen sein.

Inhalt

Seite 1:

- Editorial
- Einheitlicher Beitragssatz für Krankenkassen ab 2009

Seite 2:

- Neue Organisationsformen ärztlicher Betätigung
- Kulturlinks

Seite 3:

- Gesundheitskarte: Einführung erneut verschoben
- Notfallkoffer
- Unser Tipp: Stille Reserven an Gemeinschaftsräumen nur anteilig versteuern
- Impressum

Seite 4:

- Kapitalanlagen eines Arztes über seine Praxis
- Verjährung von ärztlichen Honoraransprüchen
- Zahlungstermine
Dez. 2008. – Feb. 2009



Kulturlinks

www.stage-entertainment.de

Mama Mia

bis 26. Januar 2009

Theater am Pottsdamer Platz

Schauplatz ist eine malerische griechische Insel, auf der die allein erziehende Donna als überzeugter Single ihr Leben meistert. Ihre 20-jährige Tochter Sophie, die ihren Märchenprinzen bereits gefunden hat, sehnt sich nach Romantik, Kindern und der klassischen Traumhochzeit in Weiß. Durch das Tagebuch ihrer Mutter erfährt Sophie von drei möglichen Vätern. Als sie ihre Hochzeit plant, will sie dieser Ungewissheit ein Ende bereiten und lädt ihre möglichen Väter zur feierlichen Trauung ein. Das Chaos wird perfekt, als Donnas beste Freundinnen aus vergangenen Tagen anreisen. Die Vergangenheit wird zur Gegenwart – und das Rätselraten beginnt.

www.stadtmuseum.de/berlinimlicht

Berlin im Licht

bis 1. Februar 2009

100 Jahre Märkisches Museum.

Anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des Märkischen Museums inszeniert das Stadtmuseum Berlin eine große Sonderausstellung. Die Schau unternimmt einen Streifzug durch Berlins Kulturgeschichte der letzten 100 Jahre aus der Perspektive einer technischen Innovation: der Erfindung des künstlichen Lichts.

www.db.de

Die ganz Welt der Eisenbahn

Das DB-Museum wurde 1899 als „Königlich Bayerisches Eisenbahnmuseum“ gegründet und ist damit das älteste Bahnmuseum Deutschlands. Im Jahr 1996 wurde es zum Firmenmuseum der Deutschen Bahn AG. Zur Sammlung gehören über 10.000 Exponate und ca. eine Million Fotos. Das Herzstück bildet eine Schau über die Geschichte der Eisenbahn von den Anfängen bis zur Gegenwart.

www.helden2008.de

Zeit der Helden

bis 15. Februar 2009

Die „dunklen Jahrhunderte“ Griechenlands in den Jahren von 1200 bis 700 vor Christus. Die Zeiten zwischen dem Zusammenbruch der mykenischen Palastsysteme und der Lebenszeit Homers zu Beginn des 8. Jahrhunderts werden als „dunkle Jahrhunderte“ bezeichnet. Rund 400 hochkarätige Leihgaben aus bedeutenden europäischen Museen zeigen die kulturelle Vielfalt und Einzigartigkeit der „dunklen Jahrhunderte“.

Neue Organisationsformen ärztlicher Betätigung

Finanzverwaltung äußert sich verbindlich zur steuerlichen Behandlung neuer Organisationsformen sowie zur Abgrenzung der freiberuflichen von der gewerblichen Tätigkeit

Das Bundesfinanzministerium hat in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder so genannte „neue Formen der ärztlichen Leistungserbringung“ untersucht und eine Unterteilung in freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte vorgenommen. Nach einer Verwaltungsanweisung der OFD Frankfurt/M. (v. 16.06.2008 - S 2246 A - 33 - St 210) gilt hierzu Folgendes:

Hausarztzentrierte Versorgung: Beim so genannten Hausarztmodell sah das BMF keine gewerblichen Anteile. Auch in der Übernahme der Koordination der medizinischen Maßnahmen, d. h. der Steuerung des Behandlungsprozesses ist keine gewerbliche Tätigkeit zu sehen. Einkünfte hieraus sind den freiberuflichen Tätigkeiten zuzuordnen.

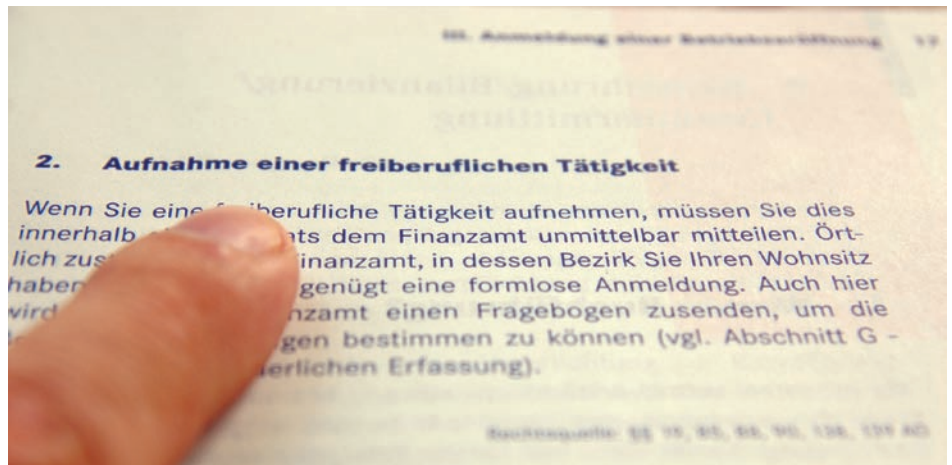
Besondere ambulante Versorgung: Hierunter fallen die mit Krankenkassen ohne Einschaltung der Kassenärztlichen Vereinigung geschlossenen Versorgungsverträge im Bereich der ambulanten Versorgung. Hier bedarf es nach Auffassung der Finanzverwaltung aufgrund der vielfältigen vertraglichen Ausgestaltungen der Verträge einer Einzelfallprüfung dergestalt, ob die Verträge auch gewerbliche Tätigkeiten (z. B. Abgabe von Medikamenten, die für die originäre ärztliche Tätigkeit nicht unmittelbar erforderlich sind) umfassen und ggf. eine Umqualifizierung der Einkünfte in eine gewerbliche Tätigkeit vorzunehmen ist.

Integrierte Versorgung: In den Fällen der integrierten Versorgung führt die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln nach Auffassung des BMF nicht zu einer gewerblichen Infektion der Einkünfte, soweit die Abgabe von Medikamenten und/oder Hilfsmitteln zur Durchführung der ärztlichen Heilbehandlung unbedingt notwendig ist. Die Abgabe der Hilfsmittel oder Medikamente stellt hier einen unselbstständigen Teil der Heilbehandlung dar; es bleibt also im Ergebnis bei den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit.

Anstellung fachfremder oder fachgleicher Ärzte: Beschäftigt ein niedergelassener Arzt einen anderen Arzt, kommt es für die Qualifizierung der

Einkünfte als (gewerbesteuerfreie) selbstständige Tätigkeit entscheidend darauf an, dass der niedergelassene Arzt weiterhin leitend und eigenverantwortlich tätig wird, sprich an der praktischen Arbeit des angestellten Arztes in ausreichendem Umfang teil hat. Arbeitet der angestellte Arzt hingegen allein und eigenverantwortlich, erzielt der arbeitgebende Arzt grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Finanzverwaltung vermutet Gewerbeeinkünfte besonders bei der Anstellung fachfremder Ärzte, da hier von einer Eigenverantwortlichkeit des Praxisinhabers nicht ausgegangen werden kann. Da es aber immer auf die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls ankommt, sollte stets versucht werden, die Qualifizierung der Einkünfte als Gewerbebetrieb entsprechend zu entkräften.

Ärztliche Leistungserbringung: freiberuflich oder gewerblich tätig?



Gesundheitskarte: Einführung erneut verschoben

Gesundheitskarte: Die elektronische Gesundheitskarte kurz eGK ist zum Jahresende 2008 wieder einmal negativ in die Schlagzeilen gelangt. Bereits in der Vergangenheit wurde die Zielvorgabe der Gesundheitsreform, die Karte 2006 einzuführen, schrittweise auf spätere Termine verlegt. Nun soll die neue Karte frühestens Anfang 2009 herauskommen.

Umstrittene Datenspeicherung: Zunächst sollen auf der Gesundheitskarte nur administrative Daten erfasst werden, wie das Geburtsdatum, die Krankenkasse und der Zuzahlungsstatus des Versicherten. In naher Zukunft ist dann aber auch die Speicherung persönlicher Gesundheitsangaben geplant, letzteres mit Zustimmung des Karteninhabers. Speicherbare persönliche

Gesundheitsdaten können u.a. Informationen über eingenommene Arzneien, Allergien oder chronische Erkrankungen sein. Die Daten sollen auf einem zentralen Server gespeichert und von der Betriebsorganisation Gematik GmbH verwaltet werden. Nur der Patient selbst sowie Ärzte, Apotheker und sonstige Angehörige eines Heilberufsausschusses sollen Zugang zu diesen Akten bekommen. Datenschützer bezweifeln aber die technische Sicherheit der zentralen Datenspeicher – ähnlich wie im Fall der Jobkarte „ELENA“ - und warnen vor einer „Zweiklassenmedizin“. Befürchtet wird u.a. der Ausschluss oder Diskriminierung chronisch Kranker von Versicherern und anderen Leistungsträgern.

Gesundheitskarte: Lässt wegen technischer Probleme weiter auf sich warten.

hörige eines Heilberufsausschusses sollen Zugang zu diesen Akten bekommen. Datenschützer bezweifeln aber die technische Sicherheit der zentralen Datenspeicher – ähnlich wie im Fall der Jobkarte „ELENA“ - und warnen vor einer „Zweiklassenmedizin“. Befürchtet wird u.a. der Ausschluss oder Diskriminierung chronisch Kranker von Versicherern und anderen Leistungsträgern.



Notfallkoffer

Der Notfallkoffer eines Arztes als geringwertiges Wirtschaftsgut

Anfang dieses Jahres sind zahlreiche Änderungsvorschriften bei der Abschreibung von betrieblich genutzten Wirtschaftsgütern in Kraft getreten. Unter anderem müssen Ärzte betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 150 € übersteigen, aber nicht mehr als 1000 € kosten, in der Steuererklärung 2008 als Sammelposten über einen festen Zeitraum von fünf Jahren abschreiben. Ausnahme geringwertige Wirtschaftsgüter:

Erleichterte Abschreibungsbedingungen gelten für geringwertige Wirtschaftsgüter – diese können im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden. Darunter fällt auch ein unter Umständen 1.000 € oder mehr kostender Notfallkoffer (BFH 7.9.2000, III R 71/97). Voraussetzung für einen Sofortabzug bei der Steuer ist, dass die darin enthaltenen Geräte bzw. Einzelteile die „Geringfügigkeitsgrenze“ von 150 € nicht übersteigen.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bahnhofstraße 15, 72144 Dußlingen, Telefon: 07072/ 600 48-0, Fax: 07072/ 600 48-108 E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de; Layout und grafische Gestaltung: Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com, Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
Fotos: Fotolia; Stand: 13.11.2008

Unser Tipp:

Stille Reserven an Gemeinschaftsräumen nur anteilig versteuern!

Stille Reserven der für eine Arztpraxis genutzten Räume im Privathaus sind nur anteilig zu versteuern.

Sachverhalt: Ein Facharzt für Urologie nutzte einen Kellerraum im gemeinsam mit seiner Ehefrau erworbenen Privathaus als Lagerraum für seine Praxis. Er zog hierfür anteilige Hauskosten als Betriebsausgaben ab. Als er seine Praxis veräußerte, erklärte er einen Veräußerungsgewinn, welcher allerdings einen „Entnahmegegewinn“ für den genutzten Kellerraum nicht enthielt. Das Finanzamt erhöhte den Aufgabegewinn um den Entnahmewert des Lagerraums (im Streitfall 23.000 DM). Dabei vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass der anteilige hälftige Miteigentumsanteil des Arztes (Klägers) und auch der seiner Ehefrau (der Klägerin) notwendiges Betriebsvermögen darstellt.

BFH: Der BFH hat entschieden, dass die Beendigung der betrieblichen Nutzung des Kellerraums im Einfamilienhaus des Arzteehepaares nicht zur Realisierung der stillen Reserven des auf die Ehefrau entfallenden ideellen Anteils führe und den Veräußerungsgewinn des Arztes nicht erhöht. Als Begründung führte der BFH aus, dass der der Ehefrau gehörende Anteil dem Urologen steuerrechtlich nur dann als eigenes Betriebsvermögen zugerechnet werden könnte, wenn der Urologe insoweit wirtschaftlicher Eigentümer gewesen wäre. Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn „nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ein anderer als der rechtliche Eigentümer die tatsächliche Herrschaft ausübt und den nach bürgerlichem Recht Berechtigten auf Dauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann“. Das Gericht sah den Arzt auch nicht allein deshalb als wirtschaftlichen Eigentümer an, weil dieser die laufenden Zahlungen für die gemeinsam aufgenommenen Darlehensmittel leistete (BFH Urt. v. 29.4.2008, VIII R 98/04).





Verjährung von ärztlichen Honoraransprüchen

Honoraransprüche von Ärzten unterliegen der allgemeinen Verjährung von drei Jahren. Maßgeblich für den Beginn der Verjährung ist allerdings nicht der Vertragsschluss oder das Datum der Behandlung, sondern die Stellung einer prüffähigen Arztrechnung (vgl. LG München I Az.: 9 S 12869/01).

Entsprechend beginnt die Verjährung von Arzthonoraren daher am Ende des Kalenderjahres, in dem die Schlussrechnung ausgestellt worden ist. Denn von einer Entstehung des Anspruchs kann nach Ansicht des LG erst ab dem Zeitpunkt gesprochen werden, ab dem der Anspruch erstmals geltend gemacht und im Wege einer Klage durchgesetzt werden kann, mithin im Zeitpunkt seiner Fälligkeit. Und die Fälligkeit des Anspruchs auf die Bezahlung des Arzthonorars tritt nach der ausdrücklichen Regelung in der Gebührenordnung für Ärzte erst mit Erteilung der Rechnung ein, die den Anforderungen der GOÄ gerechnet wird.

Fazit: Zum Jahresende 2008 z.B. verjähren daher nur solche Rechnungen, die dem Patienten im Jahr 2005 übersandt bzw. ausgestellt worden sind. Im Prinzip sind also Arztbehandlungen, für die Honorare noch nicht in Rechnung gestellt worden sind, nicht verjährt oder anders ausgedrückt: Ein Arzthonorar verjährt nicht, wenn noch keine Rechnung erstellt worden ist. So können für ältere Behandlungen, für die bislang keine Rechnung erstellt worden ist, auch in 2009 noch Honorare eingefordert werden. Werden allerdings Honorare für Behandlungen geltend gemacht, die lange Zeit zurück liegen, kann der Rechnungsempfänger den Einwand des Rechtsmissbrauchs erheben. Dies gilt vor allem dann, wenn der Patient letztlich darauf vertrauen durfte, eine Abrechnung nicht mehr zu erhalten (Verwirkung). Der Tatbestand der Verwirkung kann allerdings allein aus dem Umstand, dass der Arzt über einen längeren Zeitraum hinweg keine Rechnung stellte, nicht abgeleitet werden.



Kapitalanlagen eines Arztes über seine Praxis

Einordnung von Wertpapieren eines selbständig tätigen Arztes als Betriebsvermögen

Streitgegenstand: Geklagt hat ein Arzt für Innere Medizin. Dieser kaufte diverse Aktien mit betrieblichen Mitteln und wollte dadurch seinem Gewinn aus selbständiger Tätigkeit von damals 509.000 DM Kursverluste in Höhe von 152.000 DM gegenrechnen. Das Finanzamt erkannte die Verluste nicht als „Betriebsausgaben“ an. Der Mediziner erhob daraufhin Klage, die er allerdings verloren hat.

Ansicht des Gerichts: Das FG Baden-Württemberg, (Urt. v. 11. 10. 2007, 5 K 231/04), vertrat die Ansicht, dass Wertpapiere nicht geeignet sind, „die selbstständige Tätigkeit eines Arztes objektiv zu fördern“. Wertpapiere stünden damit „dem Wesen der ärztlichen Tätigkeit entgegen“ Wertpapiere

werden auch nicht schon deshalb Betriebsvermögen eines selbstständig tätigen Arztes, weil sie angeblich zur Bildung einer Liquiditätsreserve für die Tilgung von Verbindlichkeiten geschaffen wurden. Auch die bloße Verpfändung von Wertpapieren führt noch nicht dazu, die Wertpapiere als notwendiges Betriebsvermögen zu behandeln. Schließlich werden Wertpapiere eines selbstständig tätigen Arztes auch nicht bereits durch ihren Erwerb

**Wertpapiere.
Kapitalanlagen zählen nicht
zum Betriebsvermögen
eines Arztes.**

mit betrieblichen Mitteln zu dessen notwendigem Betriebsvermögen.

Revision: Das Urteil des FG ist allerdings nicht rechtskräftig, da der Arzt Revision beim Bundesfinanzhof beantragt hat (Az. BFH: VIII R 1/08).

Steuertermine im Dezember 2008

10.12. Umsatzsteuer mtl. für Oktober (mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlungen 1/11), Umsatzsteuer mtl. für November (ohne Fristverlängerung), Lohnsteuer, Kirchensteuer ev. und röm.-kath. für November, Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 15.12. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck
23.12. Sozialversicherungsbeiträge Dezember

Steuertermine im Januar 2009

12.1. Umsatzsteuer mtl. für November (mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlungen 1/11), Umsatzsteuer mtl. für Dezember (ohne Fristverlängerung), Lohnsteuer, Kirchensteuer ev. und röm.-kath. für Dezember (Monatszahler, Vierteljahrszahler, Jahreszahler)

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 15.1. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck
28.1. Sozialversicherungsbeiträge Januar;

Steuertermine im Februar 2009

10.2. Umsatzsteuer mtl. für Dezember (mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlungen 1/11), Umsatzsteuer mtl. für Januar (ohne Fristverlängerung), Lohnsteuer, Kirchensteuer ev. und röm.-kath. für Januar

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 14.2. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck
16.2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer (Schonfrist bis 19.2.)
25.2. Sozialversicherungsbeiträge Februar

